



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 12. März 2018

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion
DIE LINKE.**

**Europol-Abkommen zum Datenaustausch mit der Türkei zur Bekämpfung
"terroristischer Bedrohungen"**

BT-Drucksache 19/928

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Hinweis:

Ein Teil der Antwort ist VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Europol-Abkommen zum Datenaustausch mit der Türkei zur Bekämpfung „terroristischer Bedrohungen“

BT-Drucksache 19/928

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Europäische Union will Verhandlungen über ein Abkommen mit der Republik Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Polizeiagentur Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden beginnen (Ratsdokument 5034/18). Nach Inkrafttreten der neuen Europol-Verordnung werden derartige Abkommen nicht mehr durch Agentur, sondern durch die Europäische Kommission verhandelt. Ein solcher Vertrag ergänzt bilaterale Arbeits- und Verwaltungsvereinbarungen Euopols mit externen Partnern, die aber noch keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten darstellen. Ein solches Abkommen über die strategische Zusammenarbeit hat Europol in 2004 mit der Türkei geschlossen. Hierüber können Erfahrungen bei der Strafverfolgung, Rechtsvorschriften, Handbücher, technische Literatur und Schulungen zur Strafverfolgung begründet werden. Im gemeinsamen Aktionsplan EU-Türkei vom November 2015 wurde die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit durch den Einsatz eines türkischen Verbindungsbeamten bei Europol vereinbart. Dies habe „zu einigen positiven Entwicklungen und Kontakten geführt“.

Laut der „Europol-Strategie 2016-2020“ sollte der Mittelmeerregion Vorrang für eine vertiefte Partnerschaft eingeräumt werden (<http://gleft.de/26s>). Am 21. März 2016 unterzeichneten Europol und die Türkei ein Verbindungsabkommen für eine verstärkte Zusammenarbeit. Auch Euopols „Außenstrategie 2017-2020“ betont die Notwendigkeit einer engeren Kooperation mit der MENA-Region (Nahe Osten/Nordafrika). Dort wird außer der terroristischen Bedrohung auch die „Migrationsproblematik“ prioritär erwähnt. Im Ratsdokument 5034/18 werden als mit der Migration verbundene Herausforderungen „Schleusung von Migranten und Menschenhandel“ genannt. Die Türkei habe außerdem „Interesse an einer Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden der EU bei der Terrorismusbekämpfung bekundet“, insbesondere gemeinsamen Schulungsmaßnahmen der CEPOL.

Das Interesse an einer verstärkten Zusammenarbeit beim Informationsaustausch wurde außerdem nach dem „Antiterrorismus-Dialog EU-Türkei“ im November 2017 erneuert (Ratsdokument 5034/18). In der Folge soll ein „hochrangiges Seminar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Waffenhandels“ bei Europol abgehalten werden. Schließlich hätten die EU und die Türkei „ihre Entschlossenheit zur Zusammenarbeit auf internationaler Ebene bekräftigt“ (<http://gleft.de/26t>), darunter in den Netzwerken des „Globalen Forums Terrorismusbekämpfung“ (GCTF), der „Globalen Koalition zur Bekämpfung von ISIL/Da'esh“ und der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ der Financial Action Task Force (FATF).

Frage 1:

Welche Arbeitsabkommen, administrative Abkommen oder ähnliche Übereinkommen hat Europol nach Kenntnis der Bundesregierung bereits mit der Türkei geschlossen?

Antwort zu Frage 1:

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat Europol mit der Türkei im Jahr 2004 ein strategisches Abkommen zur Zusammenarbeit geschlossen. Das Abkommen ist öffentlich zugänglich unter <https://www.europol.europa.eu/partners-agreements/strategic-agreements>. Im Jahr 2016 haben Europol und die Türkei ein Verbindungsabkommen über die Entsendung eines türkischen Verbindungsbeamten zu Europol geschlossen.

Frage 2:

Welche Defizite sieht die Bundesregierung in der derzeitigen Zusammenarbeit zwischen der Polizeiagentur Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen türkischen Behörden?

Antwort zu Frage 2:

Aus Sicht der Bundesregierung ist insbesondere die fehlende Befugnis für die Übermittlung personenbezogener Daten von Europol an die Türkei als ein Defizit in der derzeitigen Zusammenarbeit anzusehen.

Frage 2 a):

Welche Haltung vertritt die Bundesregierung zur Notwendigkeit eines Abkommens zwischen Europol und der Republik Türkei über den Austausch personenbezogener Daten?

Antwort zu Frage 2a):

Unter der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 ist es Europol selbst nicht mehr möglich, ein Abkommen mit Drittstaaten wie der Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zu schließen. Europol kann personenbezogene Daten an einen Drittstaat aber übermitteln, sofern nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 mit dem betreffenden Drittstaat ein internationales Abkommen der Europäischen Union nach Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bietet. Ein solches Abkommen hält die Bundesregierung für sinnvoll. Die Türkei stellt aus gesamtstrategischer Sicht für das Bundeskriminalamt einen wichtigen bilateralen Kooperationspartner in verschiedensten deliktisch-phänomenologischen Schwerpunktbereichen dar. Eine intensivere Zusammenarbeit einschließlich des Austauschs personenbezogener Daten zwischen Europol und der Türkei unter Gewährleistung angemessener Garantien hinsichtlich des Schutzes der Grundrechte könnte auch für das Bundeskriminalamt gewinnbringend sein.

Frage 2 b):

Aus welchen Gründen kann ein mangelnder Datenaustausch türkischer und europäischer Behörden aus Sicht der Bundesregierung nicht über die indirekte Übermittlung via Interpol verbessert werden?

Antwort zu Frage 2b):

Europäische Behörden und die Europäische Union selbst sind, anders als die Türkei, keine Mitglieder der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO) Interpol. Ihre Zusammenarbeit mit der IKPO-Interpol erfolgt nur im Rahmen etwaiger Abkommen zur Zusammenarbeit und unterliegt den dort festgelegten Bedingungen und Fristen. Daher ist eine unmittelbare Zusammenarbeit von Europol mit der Türkei auf der Grundlage eines internationalen Abkommens der Europäischen Union nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung (EU) 2016/794, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bietet, vorzugswürdig.

Frage 3:

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wann und wo der Vorschlag für ein Abkommen der Polizeiagentur Europol zum Datenaustausch mit der Regierung der Türkei beraten wird?

Antwort zu Frage 3:

Die Empfehlung der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den zuständigen türkischen Behörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus wird seit Januar 2018 auf Ebene der Referenten für Justiz und Inneres in Brüssel beraten, zuletzt am 1. März 2018. Der nächste Termin für Beratungen steht derzeit noch nicht fest.

Frage 4:

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, in welchem Umfang Europol davon Gebrauch macht, über bereits bestehende Abkommen Erfahrungen bei der Strafverfolgung, Rechtsvorschriften und Literatur mit der Türkei auszutauschen oder Schulungen zur Strafverfolgung zu organisieren?

Antwort zu Frage 4:

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Frage 5:

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, mit welchen Maßnahmen das 2016 von Europol und der Türkei geschlossene Verbindungsabkommen für eine verstärkte Zusammenarbeit umgesetzt wird?

Antwort zu Frage 5:

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Türkei ein Verbindungsbüro bei Europol eingerichtet hat, welches vom Mai bis September 2016 mit einem Verbindungsbeamten besetzt gewesen ist.

Frage 5 a):

Welche Aufgaben übernehmen die türkischen Verbindungsbeamten bei Europol?

Antwort zu Frage 5a):

Generell vertreten die türkischen Verbindungsbeamten die Interessen der Türkei gegenüber Europol und können als Ansprechpartner genutzt werden. Sie können die Umsetzung des strategischen Abkommens zur Zusammenarbeit zwischen Europol und der Türkei unterstützen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 5 b):

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, zu welchen „positiven Entwicklungen und Kontakten“ der Einsatz eines türkischen Verbindungsbeamten ab 2016 bei Europol geführt hat (Ratsdokument 5034/18)?

Antwort zu Frage 5b):

Hierzu liegen der Bundesregierung keine über das Ratsdokument 5034/18 hinausgehenden Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Frage 6:

Was ist der Bundesregierung über das Interesse der Türkei „an einer Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden der EU bei der Terrorismusbekämpfung“ bekannt (Ratsdokument 5034/18, bitte die aus der Türkei gewünschten Zusammenarbeitsformen skizzieren)?

Frage 7:

Welche weiteren Wege haben die Türkei und Europol nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2016 außer der Entsendung von Verbindungsabkommen gefunden, „um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit, u. a. im Bereich der terrorismusbezogenen Abschiebungen sowie der Finanzierung von Terrorismus, zu intensivieren“ (Ratsdokument 5034/18)?

Antwort zu den Frage 6 und 7:

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet. Hierzu liegen der Bundesregierung keine über das Ratsdokument 5034/18 hinausgehenden Informationen vor.

Frage 8:

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, inwiefern die türkische Regierung bzw. die Familie des Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan Verbindungen zum islamistischen Terrorismus (insbesondere Abspaltungen von Hai'at Tahrir asch-Scham, Da'esh und Al-Qaida) unterhält?

Antwort zu Frage 8:

Die Beantwortung der Frage kann aus Gründen des Staatswohls nicht offen erfolgen. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Nachrichtendienste des Bundes sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrags aus § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) besonders schutzwürdig. Ebenso schutzbedürftig sind Einzelheiten zu der nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem Bundesnachrichtendienst zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewinnung führen. Dies würde für die Auftrags Erfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben. Sie kann für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein. Deshalb sind die entsprechenden Informationen als Verschlussache gemäß der VSA mit dem VS-Grad „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.

Frage 9:

Auf welche Weise könnte ein Europol-Türkei-Abkommen zur Bekämpfung „terroristischer Bedrohungen und migrationsbezogener Herausforderungen“ aus Sicht der Bundesregierung auch die Mittelbeschaffung, Propaganda und Rekrutierungstätigkeiten sogenannter ausländischer Kämpfer in der EU erschweren, und welche Maßnahmen hält sie zur Umsetzung dieser Ziele für wünschenswert?

Antwort zu Frage 9:

Ein Europol-Türkei-Abkommen ist unter der Europol-Verordnung (EU) 2016/794 nicht mehr möglich. Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

Ein Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und der Türkei zu Personen, welche durch Mittelbeschaffung, Propaganda und Rekrutierungstätigkeiten sogenannter ausländischer Kämpfer in strafbewehrter Weise eine terroristische Vereinigung unterstützen oder sich an dieser beteiligen, kann zu Strafverfolgungsmaßnahmen in Deutschland führen und diese Handlungen dadurch erschweren.

Frage 10:

Mit welchen Maßnahmen will die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung den „Reisestrom“ sogenannter ausländischer Kämpfer eindämmen (Ratsdokument 5034/18) und welche „erhebliche[n] Anstrengungen“ haben türkische Behörden in dieser Hinsicht bereits unternommen (bitte die wichtigen Maßnahmen hierzu skizzieren)?

Antwort zu Frage 10:

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, auf welche Maßnahmen sich die Europäische Kommission in dem in der Frage genannten Ratsdokument im Einzelnen bezieht.

Frage 10a):

Inwiefern sollte die Türkei aus Sicht der Bundesregierung zukünftig regelmäßig Passagierdaten (PNR) oder API-Daten über Flugreisende erhalten?

Antwort zu Frage 10a):

Eine regelmäßige Übermittlung von PNR- (Passenger Name Record) und API-Daten (Advance Passenger Information) an die Türkei ist nicht vorgesehen.

Nach § 10 des Gesetzes über die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/681 (FlugDaG) kann die Fluggastdatenzentralstelle unter den dort genannten engen Voraussetzungen Fluggastdaten und die Ergebnisse der Verarbeitung dieser Daten im Einzelfall auf Ersuchen an Drittstaaten - und damit grundsätzlich auch an die Türkei - übermitteln.

Frage 10b):

Welche türkischen Behörden sollten aus Sicht der Bundesregierung vorab Informationen über verdächtige Reisende erhalten?

Antwort zu Frage 10b):

Ob, in welchem Maße und an welche Behörden Daten übermittelt werden, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls sowie dem Vorliegen der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen ab.

Frage 10c):

Welche türkische Stelle sollte diese Informationen entgegennehmen?

Antwort zu Frage 10c):

Auf die Antwort zu Frage 10b wird verwiesen.

Frage 11:

Was ist der Bundesregierung über Ergebnisse des „Antiterrorismus-Dialog EU-Türkei“ im November 2017 bekannt?

Antwort zu Frage 11:

Bei dem Dialog wurde die Notwendigkeit einer verstärkten Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung festgestellt. Diesbezüglich sollen Wege der verstärkten Zusammenarbeit u. a. beim Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden, der Justiz und der Terrorismusfinanzierung erarbeitet werden. Es wurde zudem die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Foren der Terrorismusbekämpfung vereinbart.

Frage 11 a):

Wann soll ein „hochrangiges Seminar über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus und des illegalen Waffenhandels“ bei Europol abgehalten werden (Ratsdokument 5034/18)?

Antwort zu Frage 11a):

Der Bundesregierung ist kein Datum bekannt.

Frage 11 b):

Welche Arbeitsgruppen wurden „Antiterrorismus-Dialog EU-Türkei“ eingerichtet?

Antwort zu Frage 11b):

Es wurden keine Arbeitsgruppen eingerichtet.

Frage 11 c):

Welche Treffen des „Antiterrorismus-Dialog EU-Türkei“ bzw. hierzu gehörenden Arbeitsgruppen haben in 2017 stattgefunden und welche sind für 2018 geplant?

Antwort zu Frage 11c):

Im Jahr 2017 fand ein Dialog zur Terrorismusbekämpfung zwischen der Europäischen Union und der Türkei am 28. November 2017 statt. Für das Jahr 2018 ist ein weiterer Dialog im Herbst vorgesehen, aber noch nicht terminiert.

Frage 11 d):

Inwiefern ist auch die Bundesregierung an dem „Antiterrorismus-Dialog EU-Türkei“ beteiligt und an welchen daraus resultierenden Maßnahmen nimmt sie teil?

Antwort zu Frage 11d):

Die Bundesregierung nimmt über die Ratsarbeitsgruppe COTER (Counter-Terrorism) an der inhaltlichen Vorbereitung des Dialogs zwischen der Europäischen Union und der Türkei teil.

Frage 11 e):

An welchen Schulungsmaßnahmen der CEPOL hat die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2016 teilgenommen?

Antwort zu Frage 11e):

Die Türkei nimmt an der von CEPOL (Collège Européen de Police) umgesetzten „EU/MENA Counter-Terrorism Training Partnership“ teil. Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden dabei im Jahr 2016 und 2017 vier Schulungsmaßnahmen mit türkischen Teilnehmern veranstaltet.

Frage 12:

Auf welche Weise nimmt die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung am „EU Radicalisation Awareness Network“ teil?

Antwort zu Frage 12:

Die Türkei bzw. türkische Stellen sind nach Kenntnis der Bundesregierung nicht Teil des Aufklärungsnetzwerks gegen Radikalisierung (Radicalisation Awareness Network - RAN) bzw. von vom RAN initiierten Maßnahmen.

Frage 13:

In welchen besonderen Maßnahmen arbeiten die EU und die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des „Globalen Forums Terrorismusbekämpfung“ (GCTF) und in der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ der Financial Action Task Force (FATF) zusammen?

Antwort zu Frage 13:

Bis September 2017 haben die Europäische Union und die Türkei als Ko-Vorsitze der Arbeitsgruppe Horn von Afrika des Global Counterterrorism Forums (GCTF) zusammengearbeitet. Über weitere besondere Maßnahmen der Zusammenarbeit der EU und der Türkei im Rahmen des GCTF und der Financial Action Task Force liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 14:

Auf welche spezifischen Instrumente von Europol könnte aus Sicht der Bundesregierung hinsichtlich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Türkei, wie sie auch von der FATF angeregt wurde, aufgebaut werden (Ratsdokument 5034/18)?

Antwort zu Frage 14:

Als spezifische Instrumente von Europol in diesem Bereich kommen aus Sicht der Bundesregierung das Europol-Informationssystem, einschlägige Analyseprojekte, das Informationsaustauschsystem SIENA sowie das FIU.net in Betracht. Eine diesbezügliche Anregung der FATF (Financial Action Task Force) ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Frage 15:

Welche „regelmäßige[n] Beiträge zu dem von Europol vorgelegten Tendenz- und Lagebericht über den Terrorismus in der EU (TE-SAT)“ leistet die Türkei nach Kenntnis der Bundesregierung (Ratsdokument 5034/18) und wer ist hieran außer dem türkischen Europol-Verbindungsbeamten beteiligt?

Antwort zu Frage 15:

Der TE-SAT (Terrorism Situation and Trend Report) wird durch Europol erstellt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche regelmäßigen Beiträge die Türkei hierzu leistet und wer hieran auf türkischer Seite beteiligt ist. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 15 a):

Was ist der Bundesregierung darüber bekannt, wie die Türkei sicherstellt dass die für den TE-SAT angelieferten Informationen nicht durch Folter zustande gekommen sind?

Antwort zu Frage 15a):

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

Frage 16:

Welche Gefahr geht aus Sicht der Bundesregierung von der PKK für Europa aus (bitte wie im Ratsdokument 5034/18 einordnen in gering, mittel, hoch und begründen)?

Antwort zu Frage 16:

Ein beträchtlicher Teil der kurdischen Diaspora lebt in Europa. Innerhalb dieser Gruppe verfügt die PKK über weitreichende und in finanzieller Hinsicht ergiebige Strukturen, die für die Organisation über Europa hinaus von Bedeutung sind. Die Europäische Union hat mit ihrer Listung der PKK die sicherheitspolitische Antwort auf die Frage nach der terroristischen Gefahr gegeben, die von solchen Strukturen ausgehen. Eine Einordnung terroristischer Gefahren wie in der Frage genannt macht sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu Eigen.

Frage 17:

Auf welche Weise wird die „Entschlossenheit“ der Türkei und der EU umgesetzt, der „Bedrohung durch die PKK“ mit Maßnahmen entgegenzutreten, die über die bereits vorhandene Zusammenarbeit hinausgehen (Ratsdokument 5034/18)?

Antwort zu Frage 17:

Die Bundesregierung hat hierzu keine über die allgemeinen Ausführungen in der Antwort zu Frage 11 hinausgehenden Erkenntnisse.

Frage 18:

Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung zuletzt unternommen, die Einstufung der PKK als terroristische Organisation bei der EU infrage zu stellen oder wenigstens wie die Parlamentarische Versammlung des Europarates die PKK-Mitglieder nicht mehr als „Terroristen“, sondern „Aktivisten“ (engl.: „militants“) zu bezeichnen (<http://gleft.de/26w>)?

Antwort zu Frage 18:

Die Bundesregierung hat diesbezüglich keine Anstrengungen unternommen.